

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Global Business Development¹“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 19. Februar 2010**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Global Business Development“ ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich auf ökonomisch orientierten Diplom- oder Bachelor-Studiengängen auf.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Global Business Development“ greift die Handlungsfelder des unternehmerischen Produkt- und Marktmanagements auf. ²Er befähigt die Studierenden, Probleme und Chancen der Produkt- und Marktentwicklung zu erkennen, Prozesse optimal zu gestalten und Führungsfunktionen in einem zunehmend internationalen Umfeld wahrzunehmen.
- (3) Er qualifiziert die Studierenden für verantwortungsvolle Managementaufgaben im internationalen Wettbewerb.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ³Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische und anwendungsbezogene Ausbildung. ⁴Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Unternehmensprojekts angefertigt werden soll.

¹ Bezeichnung des Masterstudiengangs neu gef. mWv 19.09.2019 durch Änderungssatzung v. 16.09.2019. Die Worte "Internationale Unternehmensentwicklung (Global Business Development)" werden durchgängig durch die Worte "Global Business Development" ersetzt. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2019/2020 als Studienanfänger aufnehmen.

§ 4²

Qualifikation für das Masterstudium; Bewerbungszeitraum

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1.1 Ein mit mindestens der Gesamtnote "gut" (2,5) abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften oder einen gleichwertigen Diplom- oder Bachelorstudiengang, wobei ein gleichwertiger Bachelorstudiengang mindestens 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen muss. Der Zugang ist auch durch in- und ausländische gleichwertige Abschlüsse eröffnet.

Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. Für die Entscheidung der Prüfungskommission finden die Grundsätze des [Art. 86 Abs. 1 BayHIG](#) Anwendung.³

1.2⁴ Einen mindestens 4-monatigen Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland.

1.3⁵ ¹Fehlen bei den nachgewiesenen Studieninhalten Mindestkompetenzen aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (SPO BA BW) der Hochschule Kempten, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass diese fehlenden Mindestkompetenzen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen:

mindestens 15 ECTS Methoden
(Wirtschaftsmathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik)

Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit [dem/der Studiengangskordinator/in](#) festgelegt.⁶

2. Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anlage 2.

(2a) ¹Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (ohne Praxissemester) mit 180 Credit Points müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums eine zusammenhängende praktische Tätigkeit in einem dem Bachelorabschluss Betriebswirtschaft nahen Berufsfeld im Umfang von mind. 900 Stunden bzw. im Umfang von mind. 30 ECTS nachweisen.⁷ ²Einschlägige Berufsfelder sind bspw. alle kaufmännischen Ausbildungsberufe im Bereich Bank, Büro, Industrie, Groß- und Einzelhandel, Versicherung und Verwaltung. ³Über das Vorliegen der Voraus-

² § 4 neu gef. mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 08.11.2013; die Neufassung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen.

³ § 4 Abs. 1, Nr. 1.1, 2. Absatz geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

⁴ § 4 Abs. 1 neue Nr. 1.2 eingefügt mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; § 4 Abs. 1 Nr. 1.2 a. F. wird § 4 Abs. 1 Nr. 1.3 n. F.; die Änderungen gelten für Studienanfänger ab dem Wintersemester 2016/2017.

⁵ § 4 Abs. 1, Ziff. 1.3 neu gef. mWv 29.06.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

⁶ § 4 Abs. 1, Nr. 1.3, letzter Satz geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

⁷ § 4 Abs. 2a Satz 1 neu gef. mWv 29.06.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

setzungen und die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem/der Studiengangkoordinator/in.⁸

- (2b) ¹Absolventinnen und Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (mit Praxissemester) mit 180 Credit Points müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums fehlende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credit Points erbringen.⁹ ²Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorprogramm Betriebswirtschaft werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem/der Studiengangkoordinator/in festgelegt.¹⁰ ³Für diese Leistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der SPO BA BW sowie der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung.¹¹
- (3) ¹Bewerbungszeitraum ist vom 1. April bis 15. Juni. ²Kann bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS vorzulegen. Sollten 180 ECTS noch nicht vorliegen, muss bis zum 05. August für eine Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfrist) ein beglaubigter lückenloser Nachweis über alle Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind, vorgelegt werden. ³Die endgültige Einschreibung erfolgt erst mit Vorlage des Abschlusszeugnisses. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.
- (4) Die Hochschule behält sich vor den Studiengang nicht durchzuführen, wenn sich zu wenig Teilnehmer finden.

§ 5¹²

Module¹³, Stundenzahl und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die Anzahl an Credit-Points je Modul sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.¹⁴
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule¹⁵ oder Wahlmodule.¹⁶
1. Pflichtmodule sind die für alle Studierenden des Masterstudiengangs verbindlichen Module 1 bis 15.¹⁷
 - 2.¹⁸ Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von der oder dem Studierenden aus dem

⁸ § 4 Abs. 2 a, Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

⁹ § 4 Abs. 2b Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁰ § 4 Abs. 2b Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹¹ § 4 Abs. 2b Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹² § 5 alte Fassung wurde ersatzlos gestrichen mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 08.11.2013; die Streichung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen; §§ 6 - 15 alte Fassung werden zu §§ 5 - 14 neue Fassung.

¹³ mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁴ § 5 Abs. 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

¹⁵ In § 5 Abs. 2 Satz 1 wurde das Wort "Wahlpflichtfächer" gestrichen mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019.

¹⁶ § 5 Abs. 2 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

¹⁷ § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.¹⁹

(3) (ersatzlos gestrichen)²⁰

§ 6

Sprache der Lehrveranstaltungen und Prüfungen²¹

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen²² in deutscher Sprache und teilweise in englischer Sprache abgehalten soweit nicht im Studienplan eine andere Regelung getroffen wird.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät BW (Betriebswirtschaft)²³ erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und in das Internet eingestellt zum Herunterladen (download). ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit-Points je Modul und Studienensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.²⁴
- (3) Der Katalog der von den Studierenden des Masterstudiengangs wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und Credit-Points und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen sowie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, wird als Anlage zu Studienplan und Modulhandbuch veröffentlicht.²⁵

¹⁸ § 5 Abs. 2 Nr. 2 a. F. wird gestrichen; § 5 Abs. 2 Nr. 3 a. F. wird § 5 Abs. 2 Nr. 2 n. F. mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019.

¹⁹ § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁰ § 5 Abs. 3 ersatzlos gestrichen mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 08.11.2013; die Streichung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen.

²¹ Überschrift des § 6 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²² mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²³ mWv 15.03.2011 durch Satzung zur Änderung der Grundordnung (FHK/GO) v. 02.03.2011

²⁴ § 7 Abs. 2 Nr. 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²⁵ § 7 Abs. 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

§ 8

Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die in der Anlage der Satzung näher bestimmten Prüfungen aus den ersten beiden Semestern im Umfang von mindestens 42²⁶ Credit-Points zu erbringen. ²Sämtliche Prüfungen der Masterprüfung außer Masterarbeit und Kolloquium²⁷ sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.
- (2) ¹Überschreitet [ein/e Studierende/r](#) aus Gründen, die er [oder sie](#) zu vertreten hat, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.²⁸ ²Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Studiensemesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen und die erforderlichen Prüfungen spätestens bis zum Ende des übernächsten Folgesemesters erfolgreich ablegen müssen, da andernfalls die Masterprüfung als erstmalig²⁹ nicht bestanden gilt. ³Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende des 3. Semesters, dass die erforderlichen Prüfungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Masterprüfung als erstmalig³⁰ nicht bestanden gilt.
- (3) ¹Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei 2 Prüfungen möglich.³¹ ³Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) Für Prüfungen ist die Prüfungskommission der Masterstudiengänge der Fakultät BW (Betriebswirtschaft)³² zuständig.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll [der/die Studierende seine/ihre](#) Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.³³
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 Credit-Points erreicht hat.

²⁶ In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Anzahl der Credit-Points von 40 auf 42 angehoben mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019.

²⁷ redaktionelle Anpassung mWv 29.06.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

²⁸ [§ 8 Abs. 2 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023](#)

²⁹ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 08.11.2013; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studiums zum WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen.

³⁰ mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 08.11.2013; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studiums zum WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen.

³¹ § 8 Abs. 3 Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen mWv 01.10.2013 durch Änderungssatzung v 08.11.2013; die Streichung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen; § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 alte Fassung werden Sätze 2 und 3 neue Fassung.

³² mWv 15.03.2011 durch Satzung zur Änderung der Grundordnung (FHK/GO) v. 02.03.2011

³³ [§ 9 Abs. 1 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023](#)

- (3)³⁴ Der späteste mögliche Anmeldezeitpunkt zur Masterarbeit ist jeweils der Tag am Ende des Semesters (30.09. im Wintersemester und 14.03. im Sommersemester), welches auf das Semester folgt, in welchem die erforderlichen ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Masterarbeit erworben wurden.
- (4)¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ³Die schriftliche Ausarbeitung der abgeschlossenen Abschlussarbeit ist mindestens als elektronisch lesbares PDF und in drei gebundenen Exemplaren in der Abteilung Studium einzureichen.³⁵
- (5) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem/der betreuenden Professor/in in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.³⁶
- (6)¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. ²Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1)¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.³⁷

- (2)¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Prüfungen und der Module ergibt. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Credit-Points gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

- (1)¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.³⁸ ³Das

³⁴ § 9 Abs. 3 neu gef. mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019.

³⁵ § 9 Abs. 4 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

³⁶ § 9 Abs. 5 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

³⁷ § 10 Abs. 2 Satz 3 neu angefügt mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

³⁸ § 11 Abs. 1 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

Zeugnis wird **von der Dekanin oder** vom Dekan und **der/dem** Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.³⁹

- (2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das **von der Dekanin oder** vom Dekan und **der/dem** Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.⁴⁰

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird **von der Präsidentin oder** vom Präsidenten und **der Dekanin oder** dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.⁴¹

§ 13 Umrechnung in ECTS-Grade

Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade wird wie folgt vorgenommen:

1,0 bis 1,2	= sehr gut	A – excellent
1,3 bis 1,5	= sehr gut	B – very good
1,6 bis 2,5	= gut	C – good
2,6 bis 3,5	= befriedigend	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	= ausreichend	E – sufficient
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	F – fail

Für das Gesamturteil:

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden	A – excellent
1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden	B – very good
1,6 bis 2,5	gut bestanden	C – good
2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	bestanden	E – sufficient
4,1 bis 5,0	nicht bestanden	F – fail

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

³⁹ § 11 Abs. 1 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

⁴⁰ § 11 Abs. 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

⁴¹ § 12 Abs. 2 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 02.02.2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 02.02.2010.

Kempten, den 19.02.2010

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.02.2010 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.02.2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.02.2010.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 08.11.2013, Vom 12.04.2016, Vom 15. Dezember 2016, Vom 21.06.2018, Vom 26.03.2019, Vom 16.09.2019 und Vom 16.10.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Development an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten Vom 19. Februar 2010 und vorgenannter Änderungssatzungen wird hierdurch nicht berührt.

**Anlage1⁴²: Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs
„Global Business Development“**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Modul Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zu- las- sungs- svor.	PL	e LN	nicht e LN	Form	Ge- wich- tung (Anga- be in ECTS)	Vorge- sehe- nes Semester	ECTS - Punkte	
1	Modul: International Market Management										6	
1.1	International Business Development	2	SU			X ¹⁾		Schriftlich/90, Präsentation		1		
1.2	International Business Strategy	2	SU								1	
2	Modul: New Products and Services										6	
2.1	Innovation Management	2	SU			X ¹⁾		schriftl. Ausarbeitung, Präsentation		1		
2.2	International Product and Service Development	2	SU								1	
3	Modul: Leadership and Culture										6	
3.1	Managing in Diverse Cultures	2	SU			X ¹⁾		StA/PrA		1		
3.2	Leadership and Corporate Strategy	2	SU								1	
4	Modul: Organisational Development										6	
4.1	Designing and Managing flexible and creative organisations	2	SU			X ¹⁾		schriftl. Ausarbeitung, Präsentation		1		
4.2	Innovative HR Management in a global world	2										
	Modulbereich: Connecting Business Partners											
5	Modul: Business Communication	2	SU			X ¹⁾		Präsentation		1	2	
6	Modul: International Relations (in Kooperation mit ausländischen Partnern)	2	SU			X ¹⁾		je nach Angebot im Ausland schriftlich, mündlich oder Praxisarbeit		1	2	
7	Modul: Teambuilding	2	SU			X ¹⁾		Präsentation		1	2	
8	Modul: Process Management										6	

⁴² Anlage 1 neu gef. mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Modul Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zu- las- sungs- svor.	PL	e LN	nicht e LN	Form	Ge- wich- tung (Anga- be in ECTS)	Vorge- sehe- nes Semester	ECTS - Punkte	
8.1	Change Processes	2	SU			X		schriftl. Ausarbeitung, Präsentation		2		
8.2	Business Process Modeling	2	SU								2	
9	Modul: Project Management										6	
9.1	Cooperating in intercultural and interdisciplinary teams	2	SU			X ¹⁾		Schriftlich/90		2		
9.2	Managing a distance research project	2	SU								2	
10	Modul: Corporate Finance										6	
10.1	Mergers & Acquisitions	2	SU			X		Schriftlich/90		2		
10.2	Investment and Financing	2	SU								2	
11	Modul: Strategische Unternehmensplanung und -steuerung										6	
11.1	Strategisches Controlling und Inhouse Consulting	2	SU			X ¹⁾		schriftl. Ausarbeitung, Präsentation		2		
11.2	Entrepreneurship and Business Planning	2	SU								2	
	Modulbereich: Exploring the Business Environment											
12	Modul: International Negotiations	2	SU			X		Präsentation		2	2	
13	Modul: Megatrends and Future Markets	2	SU			X		Präsentation		2	2	
14	Modul: Forschungsmethodik	2	SU			X		Forschungsexposé		2	2	
15	Modul: Master-Thesis und –kolloquium										30	
15.1	Master-Thesis ²⁾					X		Abschlussarbeit	26	3		
15.2	Master-Kolloquium					X		Kolloquium mit Präsentation	4	3		
	SUMME	44									90	

1) Bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringende Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1

2) Voraussetzung für die Anmeldung ist gem. § 9 Abs. 2 das Erreichen von mind. 50 ECTS-Punkten. Darüber hinaus muss gem. § 9 Abs. 3 eine Anmeldung spätestens 1 Semester nach Erreichen der für die Anmeldung erforderlichen ECTS-Punktzahl erfolgen.

Abkürzungsverzeichnis

LN	studienbegleitende Leistungsnachweise (e LN =endnotenbildender LN, nicht e LN = nicht endnotenbildender LN)
P	Prüfung
PrA	Projektarbeit/Praxisarbeit
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

Anlage 2⁴³: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang "Global Business Development"

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang "Global Business Development" setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang "Global Business Development" vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zu innovativem und kreativem Denken, zu logisch-argumentativem Abwägen, eine ausgeprägte und differenzierte Ausdrucksfähigkeit sowie die⁴⁴ Reife, die in der Entwicklung neuer unternehmerischer Wege diskursive Lösungen für die dabei auftretenden Herausforderungen finden kann.

2. Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 ¹Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 4 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Studien- und Prüfungsamt der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 4 Abs.3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 in allen Teilfertigkeiten (z.B. durch ein Sprachzertifikat Unicert, BEC Vantage, TelC, ein Zeugnis

⁴³ Anlage 2 neu angefügt mWv. 01.10.2013 durch Änderungssatzung v. 08.11.2013; sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 2013/14 als Studienanfänger aufnehmen.

⁴⁴ In Anlage 2 Ziff. 1 Satz 3 wird „kommunikative Reife“ ersetzt durch „die Reife“ mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016.

über die allgemeine Hochschulreife an einem deutschen Gymnasium⁴⁵) oder durch einen anderen Nachweis einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

- ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einer gleichwertigen Niveaustufe (z. B. TestDaF TDN 4, ALTE Stufe 3)⁴⁶
- ein ungefähr 2.500 Anschläge umfassendes Essay in deutscher Sprache, in welchem **der/die Bewerber/in** einer fachlichen Fragestellung aus einem frei gewählten Fachgebiet **seines/ihres** grundständigen Studiums nachgeht und dieses in Bezug mit mindestens einem der Themengebiete des angestrebten Masterstudienganges setzt.⁴⁷

3. Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern im Sinn von [Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG](#) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaft zusammensetzt.⁴⁸

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³[Der/die dezentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft](#) der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.⁴⁹ ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

4. Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.

4.2 ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den folgenden Kriterien unabhängig voneinander bewertet⁵⁰:

- Umfang der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modulen des Masterstudienganges stehen,
- Umfang der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Modulen 1 bis 4

⁴⁵ mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁴⁶ mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁴⁷ [Anlage 2, Nr. 2.2, 5. Aufzählungsstrich geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023](#)

⁴⁸ [Anlage 2, Nr. 3 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023](#)

⁴⁹ [Anlage 2, Nr. 3 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023](#)

⁵⁰ In Ziff. 4.2 Satz 2 wurden die Worte „bei gleicher Gewichtung“ gestrichen mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

und 8 bis 11⁵¹ des Masterstudienganges "Global Business Development" stehen,

- Umfang des absolvierten Auslandsaufenthaltes⁵²,
- Umfang einschlägiger Berufserfahrung oder Praktika⁵³.

³Die Vorauswahl ist bestanden, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten.⁵⁴ ⁴Nach erfolgreicher Vorauswahl erfolgt die fachliche Beurteilung des eingereichten Essays gemäß Nr. 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).⁵⁵

4.3 (gestrichen)⁵⁶

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

5.1⁵⁷ ¹Die nach Nr. 4.2 Satz 3⁵⁸ ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen mit ihren erarbeiteten Essays an einem strukturierten Beurteilungsprozess teil. ²Dabei wird das erarbeitete Essay bei gleicher Gewichtung nach folgenden Kriterien bewertet:

- Weist **der/die Bewerber/in** Grundkenntnisse in mehr als einem in der Anlage 1 aufgeführten Module 1 bis 8 des Masterstudienganges auf?
- Ist **der/die Bewerber/in** in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem Fachgebiet seines grundständigen Studiums hinsichtlich der Kompetenzziele des Masterstudienganges (Fähigkeit zur Identifizierung, Förderung, Umsetzung und Controlling von Produkt- und Marktpotentialen) zu diskutieren?

5.2⁵⁹ ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Studiengang "*Global Business Development*" ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; ansonsten ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

5.3⁶⁰ Das Auswahlresultat ist angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.

⁵¹ mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019

⁵² mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁵³ mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁵⁴ In Ziff. 4.2 Satz 3 wurden die Worte „in beiden Kriterien“ gestrichen mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁵⁵ In Ziff. 4.2 wurde Satz 4 neu gef. mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁵⁶ mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁵⁷ [Ziff. 5.1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023](#)

⁵⁸ redaktionelle Anpassung mWv 28.03.2019 durch Änderungssatzung v 26.03.2019

⁵⁹ Ziff. 5.2 a.F. und Ziff. 5.3 a.F. ersatzlos gestrichen; Ziff. 5.4 a.F. wird Ziff. 5.2 n.F. mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁶⁰ Ziff. 5.5 a.F. ersatzlos gestrichen; 5.6 a.F. wird 5.3 n.F. mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

5.7 (gestrichen)⁶¹

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Essays sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.⁶²

7. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

7.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang "*Global Business Development*" wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

7.2 ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium sowie dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang "*Global Business Development*" unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar⁶³.

⁶¹ mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁶² neu gef. mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderung gilt für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017

⁶³ Ziff. 8 Satz 2, 2. HS und Satz 3 ersatzlos gestrichen mWv 19.04.2016 durch Änderungssatzung v 12.04.2016; die Änderungen gelten für Studienanfänger ab dem WS 2016/2017